



An den Grossen Rat

20.5400.02

WSU / P205400

Basel, 3. März 2021

Regierungsratsbeschluss vom 2. März 2021

Motion Thomas Grossenbacher und Konsorten betreffend «Deponien Maienbühl (CH) und Mönden (D)» – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 16. Dezember 2020 die nachstehende Motion Thomas Grossenbacher und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

Im Gebiet Maienbühl in Riehen respektive "Auf Mönden" in Inzlingen befindet sich eine Deponie in einem ehemaligen Steinbruch. In dieser Deponie wurden bis in die 1970er Jahre verschiedene Abfälle abgelagert: Hauskehricht, Kadaver, Altöl, Industrieabfälle, pharmazeutische Abfälle. Umfangreiche Untersuchungen auf Grundlage der Altlasten-Gesetzgebung zwischen 2003 und 2007 ergaben, dass aus der Deponie Schadstoffe in der Menge von ca. 50 g pro Jahr über die mit einer Grundwasserschutzzone belegte Auquelle ausgetragen werden, was einer Konzentration von 0.1 bis 0.7 Mikrogramm pro Liter entspricht. Die nachgewiesenen Substanzen konnten auch im Aubach unterhalb der hinteren Auquelle festgestellt werden, wenn auch in geringen Konzentrationen (0.01 bis 0.03 Mikrogramm pro Liter). Dabei handelt es sich um chlorierte Kohlenwasserstoffe, Benzol, AOX, Crotamiton-Derivate und andere. Der Abstrom des Aubachs gelangt in die Langen Erlen und damit in das Trinkwasserfassungs-Gebiet des Kantons Basel-Stadt.

Während die deutschen Behörden die Deponie Mönden dannzumal als weder sanierungs- noch überwachungsbedürftig einstufte, hatte das Amt für Umwelt und Energie (AUE) die Deponie Maienbühl aufgrund der Untersuchungsergebnisse 2008 in Abstimmung mit dem BAFU als nicht sanierungs-, wohl aber überwachungsbedürftig eingestuft. Mit der Überwachung des Grundwassers im Abstrom der Deponie Maienbühl sollte sichergestellt werden, dass Veränderungen der Stoffkonzentrationen rechtzeitig erkannt und nötigenfalls Massnahmen ergriffen werden können.

Seit 2009 wird die Deponie altlastenrechtlich überwacht. Die Finanzierung der Überwachung erfolgte anteilmässig durch Gemeinde, Kanton und Bund sowie die IG Deponiesicherheit Region Basel. Die Hintere Auquelle ist zurzeit nicht mehr gefasst, da die Leitung zur vorderen Auquelle sanierungsbedürftig ist. Sehr wohl gefasst und an das u. a. der Notwasser-Versorgung dienende Riehener Brunnwasser-Netz (mit Trinkwasser-Qualität) angeschlossen ist jedoch die Vordere Auquelle. Aber auch die Hintere Auquelle ist für das Brunnwasser-Netz gerade angesichts der immer trockeneren Sommer von massgebender Bedeutung.

Gemäss Geschäftsbericht 2019 des Gemeinderats Riehen zeigt die Überwachung der Deponie nach wie vor tiefe Schadstoff-Werte. Es bestehe demnach kein dringlicher Handlungsbedarf. Das Grundwasser im Abstrombereich sei auch im 2019 in Absprache mit Bund und Kanton (Amt für Umwelt und Energie) überwacht worden.

Vor diesem Hintergrund mutet es mehr als seltsam an, dass die Deponie offenbar per November 2019 aus der Überwachung entlassen wurde.

Gemäss Altlastenverordnung lässt sich die Überwachung eines belasteten Standorts beenden, wenn nach mehrjähriger Überwachung aufgrund des Schadstoffverlaufs und der Standorteigenschaften mit grosser Wahrscheinlichkeit kein Sanierungsbedarf zu erwarten ist (Art. 9, Abs. 1 AltIV). Seit 2018

besteht gemäss Altlasten-Verordnung aber auch eine Nulltoleranz betreffend Grundwasserschutz-Zonen: eine Altlast ist sanierungspflichtig, wenn bei einer im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasser-Fassung Stoffe aus der Altlast über der Bestimmungsgrenze nachgewiesen werden (Art. 9, Abs. 2 AltIV). Die Pharma-Wirkstoffe, die im Bereich der Hinteren Auquellen nachgewiesen werden, sind aufgrund der historisch-technischen Untersuchungen eindeutig der Deponie Maienbühl zuzuordnen.

Solange die Grundwasserschutz-Zone In der Au besteht, muss die Deponie saniert werden. Weiter steht ausser Zweifel, dass an der Hinteren Auquelle und damit der zugehörigen Grundwasserschutz-Zone ein öffentliches Interesse besteht.

Der Kanton ist zum Vollzug der Altlasten-Verordnung verpflichtet. Vor diesem Hintergrund fordern wir vom Regierungsrat, dass

- die Überwachung der Deponien, der Auquellen und des Aubachs sichergestellt werden;
- für die Deponie Maienbühl hinsichtlich Optionen zur Sanierung detaillierte Untersuchungen durchgeführt werden;
- die entsprechenden Untersuchungen für die Deponie Mönchen eingefordert werden;
- die Grundwasserschutz-Zone In der Au aufrecht erhalten bleibt.

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates GO vom 29. Juni 2006 (SG 152.100) bestimmt Folgendes:

- ¹ Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.
- ^{1bis} In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grosse Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.
- ² Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.
- ³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1bis GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1bis GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1bis Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat - vor dem Hintergrund der Verpflichtung zum Vollzug der Altlastenverordnung des Bundes - beauftragt werden, die Überwachung der Deponien

(Maienbühl und Mönchen), der Auquellen und des Aubachs sicherzustellen, für die Deponie Maienbühl detaillierte Untersuchungen im Hinblick auf die Option einer Sanierung durchzuführen, die entsprechenden Untersuchungen für die Deponie Mönchen einzufordern sowie die Grundwasserschutzzone In der Au aufrecht zu erhalten.

Der Bund hat im Bereich des Umweltschutzes (Art. 74 Bundesverfassung vom 18. April 1999, BV, SR 101) und des Gewässerschutzes (Art. 76 Abs. 3 BV) umfassende konkurrierende Kompetenzen. Kantonale Regelungen sind möglich, solange und soweit der Bund in seinen Erlassen dafür Raum lässt, wobei der Bund viele Teilgebiete dieser Themengebiete auf Gesetzes- und Verordnungsstufe bereits selbst und auch für die Kantone verbindlich geregelt hat. Regelmässig und mit gewissen Ausnahmen, auch in organisatorischer Hinsicht, verbleibt den Kantonen der Vollzug dieser Regelungen.

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01) gilt dementsprechend für die Kantone die Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV) vom 26. August 1998 (SR 814.680). Art. 9 AltIV regelt den Schutz des Grundwassers: Gemäss Art. 9 Abs. 1 bis AltIV ist ein belasteter Standort hinsichtlich des Schutzes des Grundwassers nicht mehr überwachungsbedürftig, wenn nach mehrjähriger Überwachung feststeht, dass aufgrund des Verlaufs der Schadstoffkonzentration und der Standorteigenschaften mit grosser Wahrscheinlichkeit kein Sanierungsbedarf nach Abs. 2 zu erwarten ist. Gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. a AltIV ist ein belasteter Standort hinsichtlich des Schutzes des Grundwassers sanierungsbedürftig, wenn bei Grundwasserfassungen, die im öffentlichen Interesse liegen, vom Standort stammende Stoffe, die Gewässer verunreinigen können, in Konzentrationen über der Bestimmungsgrenze festgestellt werden. Art. 10 AltIV befasst sich mit dem Schutz oberirdischer Gewässer: Steht bei einem belasteten Standort nach mehrjähriger Überwachung fest, dass aufgrund des Verlaufs der Schadstoffkonzentration und der Standorteigenschaften mit grosser Wahrscheinlichkeit kein Sanierungsbedarf nach Abs. 2 zu erwarten ist, so ist der Standort nicht mehr überwachungsbedürftig (Art. 10 Abs. 1 bis AltIV). Gemäss Art. 10 Abs. 2 AltIV ist ein belasteter Standort hinsichtlich des Schutzes oberirdischer Gewässer sanierungsbedürftig, wenn gewisse Grenzwerte überschritten sind oder eine konkrete Gefahr der Verunreinigung oberirdischer Gewässer besteht.

Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20) schreibt in den Art. 19 - 21 die Festlegung von sog. Gewässerschutzbereichen, Gewässerschutzzonen und Gewässerschutzarealen vor und definiert diese entsprechend. Gemäss Art. 20 Abs. 1 GSchG betreffend Gewässerschutzzonen scheiden die Kantone Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus; sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest.

In der Motion wird richtigerweise festgehalten, dass der Kanton zum Vollzug der AltIV verpflichtet ist. Dasselbe gilt für die Gewässerschutzgesetzgebung. Die Einhaltung der bundesrechtlichen Vorschriften kann grundsätzlich jederzeit von allen betroffenen Behörden gefordert werden. Mit dem parlamentarischen Instrument der Motion können jedoch nur Forderungen gestellt werden, die im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates oder des Regierungsrates bzw. der ihm unterstellten Verwaltung liegen.

Im Kanton Basel-Stadt ist gemäss § 103 Bau- und Planungsgesetz (BPG) vom 17. November 1999 (SG 730.100) die Orts- und Zonenplanung Aufgabe der Gemeinden, wobei die Aufgaben der Einwohnergemeinde Basel vom Kanton erfüllt werden. Damit im Einklang stehend wird die Kompetenz zum Beschluss über die Gewässerschutzbereiche, Gewässerschutzzonen und Gewässerschutzareale (Art. 19 - 21 GSchG) in § 106 Abs. 1 lit. g BPG dem Regierungsrat oder dem Gemeinderat übertragen. Bezüglich der Forderung der Motion an den Regierungsrat, dass die in Riehen gelegene Grundwasserschutzzone In der Au aufrecht erhalten bleibe, muss festgehalten werden, dass vorliegend der Gemeinderat von Riehen für diesen Entscheid zuständig ist. Damit ist die vierte

Motionsforderung, auch angesichts der in § 59 der Kantonsverfassung gewährten Gemeindeautonomie, unzulässig.

Soweit die erste Motionsforderung auf Sicherstellung der Überwachung der Deponien die in Deutschland liegende Deponie Mönden betrifft, ist die Motion aus dem gleichen Grund rechtlich nicht zulässig. Die Sicherstellung der Überwachung einer Deponie auf fremdem Hoheitsgebiet liegt weder in der Kompetenz des Grossen Rates noch des Regierungsrates bzw. der kantonalen Verwaltung und könnte daher im Übrigen von diesen auch nicht verbindlich (gemäss der verbindlichen Wirkung der Motion) gefordert werden. Bezüglich der Deponie Mönden liegt es jedoch innerhalb der Kompetenz der kantonalen Behörden, den Versuch zu unternehmen, die entsprechenden Untersuchungen aus Deutschland einzufordern, weshalb die dritte Motionsforderung unter diesem Gesichtspunkt zulässig ist.

Im Rahmen der ersten beiden Forderungen der Motion - Sicherstellung der Überwachung der Deponien (ohne Mönden, siehe vorstehend), der Auquellen und des Aubachs sowie Untersuchungen der Deponie Maienbühl hinsichtlich Option der Sanierung - liegen auf jeden Fall Aufgaben im Kompetenzbereich der kantonalen Behörden vor und sind somit unter dem Aspekt der Zuständigkeit einer Motion zugänglich. Beispielsweise ist die vom Bund in Art. 49 Abs. 1 GSchG in den Kantonen vorgeschriebene Gewässerschutzfachstelle mit dazugehörenden Aufgaben beim Amt für Umwelt und Energie (AUE) angesiedelt (§ 29 Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 12. Dezember 2000, SG 783.200).

Die ersten beiden Forderungen der Motion werden im Zusammenhang mit der richtigen Anwendung der AltIV gestellt. Bei den für den vorliegenden Fall relevanten Bestimmungen der AltIV und den damit zusammenhängenden Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung kommt es für die geforderte richtige Anwendung entscheidend auf das öffentliche Interesse am Vorliegen einer Grundwasserfassung an. Für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen ist die Errichtung von Gewässerschutzzonen vorgesehen (Art. 20 GSchG). Bereits beim geringsten Vorliegen von relevanten Schadstoffen (Nulltoleranz) sanierungsbedürftig erweisen sich nur Grundwasserfassungen, die im öffentlichen Interesse liegen (Art. 9 Abs. 2 lit. a AltIV). Soweit in der Motion gefordert werden sollte, dass in jedem Fall, unabhängig von einem behördlich festgestellten konkreten öffentlichen Interesse an einer Grundwasserfassung, eine Überwachung und Untersuchung des Gebietes im Hinblick auf eine altlastenrechtlich motivierte Sanierung durchgeführt werde, geht die Forderung über die Anwendung der AltIV und damit des Bundesrechts hinaus. Daraus können sich, auch im Zusammenhang mit entgegenstehenden privaten Rechten (Eigentumsgarantie) Fragen betreffend der rechtlichen Zulässigkeit ergeben (siehe auch Urteil des Bundesgerichts 1C_456/2016 vom 30. Mai 2017 zum öffentlichen Interesse an einer nicht mehr für Trinkwasser genutzten Quelle).

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen nur teilweise als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Inhaltliche Beurteilung

2.1 Sicherstellung der Überwachung der Deponien, der Auquellen und des Aubachs

Unabhängig davon, wie sich der Gemeinderat Riehen in dieser Sache entscheidet, wird das AUE das Wasser des Aubachs und der Hinteren Auquelle auch weiterhin im Rahmen seiner gewässerschutzrechtlichen Aufsichtspflicht monatlich untersuchen. Dabei werden selbstverständlich auch die Arzneimittelrückstände wie das Crotamiton gemessen. Damit kann sichergestellt werden, dass ein Anstieg von Schadstoffkonzentrationen rechtzeitig erkannt wird.

Die Deponie Maienbühl wurde in den Jahren 2003 bis 2007 historisch und technisch untersucht und seit 2009 altlastenrechtlich überwacht, wobei das Überwachungsprogramm alle drei Jahre überprüft und wo notwendig angepasst wurde. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die gemessenen Konzentrationswerte über die gesamte Überwachungsperiode 2009 bis 2017 konstant tief waren und keine ausgeprägten Veränderungen aufwiesen. Dies gilt insbesondere auch für die Arzneimittelrückstände wie das Crotamiton, bei denen sich im Lauf der Überwachung die Beurteilungswerte geändert haben. Crotamiton wurde zur Behandlung von Krätzen und Milben eingesetzt (Cremes und Salben), es wirkt milbentötend, juckreizhemmend und bakteriostatisch. Bei der Festlegung des Referenzwertes für Crotamiton hat sich das Amt für Umwelt und Energie Basel-Stadt (AUE BS) zuerst auf den Bericht «Ermittlung und Überprüfung von Konzentrationswerten (k-Werten) für die Deponie Feldreben in MuttENZ» bezogen, welche das Forschungs- und Beratungsinstitut Gefahrstoffe GmbH (FoBiG) im November 2010 im Auftrag des Amtes für Umweltschutz und Energie Basellandschaft (AUE BL) erstellte. FoBiG schlägt in diesem Bericht für Crotamiton einen k-Wert von 0.75 µg/l vor. Dieser Wert wurde mittels Anwendung des „threshold of toxicological concern“ (TTC-Konzept) bestimmt. Obwohl eine karzinogene Wirkung bislang nicht dokumentiert ist, wird bei FoBiG in solchen Fällen standardmässig von einem kanzerogenen Potenzial ausgegangen und bei ungenügender Datenlage zumindest der TTC-Default Wert von 0,75 µg/l zur Sicherheit herangezogen.

Im November 2015 wurde durch das BAFU ein neu hergeleiteter k-Wert von 50 µg/l für Crotamiton geprüft, genehmigt und auf der Liste «Konzentrationswerte für Stoffe, die nicht in Anhang 1 oder 3 der Altlasten-Verordnung enthalten sind» veröffentlicht. Diesen neuen Konzentrationswert hat das AUE für die Beurteilung herangezogen.

Alle Crotamiton-Messungen im Abstrom der Deponie Maienbühl betragen in der Periode 2015 bis 2017 Werte zwischen 0.14 und 3.2 µg/l und lagen damit deutlich tiefer als 20 µg/l (entspricht 40% des k-Wertes gemäss Art. 9 Ziff. 1 Bst. c AltIV). Aufgrund dieser deutlichen und langjährigen Unterschreitung hat das AUE BS nach Ende der dritten dreijährigen Überwachungsperiode und nach Rücksprache mit dem BAFU die altlastenrechtliche Überwachungspflicht aufgehoben. Dieser Entscheid wurde gestützt auf die rechtlichen Vorgaben der Altlastenverordnung gefällt, wonach eine Überwachung dann eingestellt werden muss, wenn die Schadstoffgehalte im direkten Abstrombereich während der gesamten Überwachungsperiode auf einem sehr tiefen Niveau verbleiben oder rückläufige Tendenzen zeigen und daher davon ausgegangen werden kann, dass kein Sanierungsfall mehr eintreten wird (Art. 9 AltIV). Dies ist hier nachweislich der Fall.

2.2 Durchführung einer detaillierten Untersuchung der Deponie Maienbühl

Ein Sanierungsbedarf und somit eine detaillierte Untersuchung der Deponie Maienbühl gemäss Altlastenverordnung ergibt sich nur dann, wenn die Gemeinde Riehen das Wasser der oberen Auquelle wieder zu Trinkwasserzwecken nutzen möchte und die Quelle ans Brunnwassernetz anschliesst. In diesem Fall würde das AUE innert angemessener Frist die Durchführung einer Detailuntersuchung verlangen und die Standortüberwachung wieder aufnehmen. Mit den Ergebnissen der Detailuntersuchung werden dann die Ziele und die Dringlichkeit der Sanierung beurteilt. Anschliessend müsste ein Sanierungsprojekt ausgearbeitet werden.

Solange jedoch das Wasser der Hinteren Auquelle nicht zu Trinkwasserzwecken genutzt wird, ist der Deponiestandort Maienbühl mit den heutigen tiefen Messwerten im Abstrombereich nach Altlastenverordnung nicht sanierungsbedürftig.

2.3 Einforderung von detaillierten Untersuchungen für die Deponie Münden

Gemäss dem zuständigen Landratsamt Lörrach ergeben sich aufgrund der vorliegenden Daten weder ein Sanierungs- noch ein weiterer Untersuchungsbedarf für die Deponie Münden (D), weil

in den Quellen und Bächen auf deutscher Seite keine Stoffe gefunden werden, die aus dem Depo-
niekörper stammen.

Da aufgrund der oben aufgeführten Gründe keine Sanierung vorgesehen ist, gibt es für den Kanton
Basel-Stadt keinen Grund, weitere Untersuchungen zu verlangen. Zu erwähnen ist noch, dass in
der Schweizer Umweltschutzgesetzgebung der Fall einer grenzüberschreitenden Altlast nicht ge-
regelt ist und die zuständige Behörde nur Verfügungen auf der kantonseigenen Fläche erlassen
kann.

2.4 Beibehaltung der Grundwasserschutzzone «In der Au»

Für die Trinkwasserversorgung auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt ist die IWB Industrielle
Werke Basel zuständig. Neben der Stadt Basel werden auch die beiden Gemeinden Riehen und
Bettingen vollständig von den IWB versorgt. Für die Trinkwassergewinnung betreiben die IWB ein
eigenes Wasserwerk in den Langen Erlen. Als zweites Standbein beziehen die IWB Trinkwasser
von der Hardwasser AG. Diese beiden leistungsstarken Beschaffungsorte sind für die regionale
Versorgungssicherheit von grosser Bedeutung. Die Quellen der Gemeinde Riehen spielen hinge-
gen für die Trinkwasserversorgung keine bzw. nur eine untergeordnete Rolle. Dies zeigt sich auch
daran, dass das Wasser der Hinteren Auquelle seit den Neunzigerjahren nicht mehr genutzt wurde.
Die Leitungen zur Brunnstube bei der Vorderen Auquelle sind defekt und müssten erneuert werden.
Das Quellwasser wird daher direkt in den Aubach geleitet.

Wichtig ist auch zu wissen, dass in trockenen Sommern die an sich schon geringen Quellschüttun-
gen oft zurückgehen. Gerade in den Sommermonaten erreichen sie ausgeprägte Tiefstände und
können somit kaum etwas zu einer Trinkwasserversorgung der Gemeinde Riehen beitragen. Die
Quellschüttung der Hinteren Auquelle wird regelmässig erfasst. 2020 betrug sie gemäss Auskunft
der Gemeinde Riehen lediglich 33 Liter pro Minute.

Wird eine Trinkwasserfassung nicht mehr genutzt, wie dies bei der Hinteren Auquelle seit Jahr-
zehnten der Fall ist, liegt die Fassung nicht mehr im öffentlichen Interesse und die Schutzzone
müssen zwingend aufgehoben werden. Dies aus dem Grund, weil eine Aufrechterhaltung der
Schutzzone eine unzulässige öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung darstellt, wenn gar kein
Trinkwasser gewonnen wird. Das BAFU und das Bundesgericht (Urteil 1C_456/2016) bestätigen
diese Beurteilung. Die Aufhebung der Schutzzone bedeutet jedoch nicht, dass das Wasser der
Hinteren Auquelle nicht trotzdem zur Notwasserversorgung genutzt werden kann.

2.5 Wiederinbetriebnahme der Trinkwassernutzung

Der Gemeinderat Riehen hat beschlossen, auf die Nutzung der Hinteren Auquelle zu verzichten
und am 9. Juni 2020 die Verwaltung damit beauftragt, das Verfahren einzuleiten, um die jetzige
Grundwasserschutzzone aufzuheben und die Grundwasserschutzzone bei der Vorderen Auquelle
zu überprüfen und neu auszuscheiden. Diese Entscheidung liegt einzig in der Kompetenz der Ge-
meinde Riehen. Der Regierungsrat kann daher die von den Motionären geforderte Grundwasser-
schutzzone «In der Au» nicht aufrechterhalten.

3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Grossenbacher betreffend „Deponien Maienbühl (CH) und Mönchen (D)“ dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin